

Kreditverträge ohne Beurkundung : VS 3, 217 ; 221 ; Cyr 223 – Gelegentlich wird als *obiter dictum* - wie neuerdings wiederfälschlicherweise behauptet, dass unter anderen altesopotamischen Rechtshandlungen auch *borrowing money ... required a legal document*. Ursachen dafür sind offensichtlich : Einerseits die verführerisch wirkende, fast unüberschaubare Masse an keilschriftlichen Krediturkunden, insbesondere die altbabylonischen šubanti-Urkunden und die neu/spätbabylonischen « Verpflichtungsscheine » (*u'ilēti*) und — seltener — *ina pāni*-Krediturkunden, und andererseits die Tatsache, dass Schuldverhältnisse, die nur mündlich vereinbart wurden, regelmässig für uns unentdeckt verborgen bleiben müssen und nur dann greifbar werden, wenn sich zufällig indirekte Hinweise finden, etwa in Form von « Notizen », zwangsläufig selten und versteckt.

Zur Klarstellung sei daher für den neu-/spätbabylonischen Bereich an drei unauffällige Belege erinnert (s. schon mein Neubabylonisches Pfandrecht [1956] 18 f. Anm. 38), die die Existenz rechtswirksamer schriftloser Schuldverhältnisse voraussetzen : VS 3, 217 und 227 (= NRV 579, 580) sowie Cyr 223, die auch im Lemma « Literalvertrag » RIA 7/1-2 (1987) 35 § 3 nachzutragen sind.

Nach den kurzen, zeugenlosen undatierten - vom gleichen « Autor » stammenden ?- Notizen Vs 3, 217 und 221 sind 8 1/3 bzw. 8 Kor (= ca. 1500 bzw. 1440 qû/Liter = ca. 18,6 bzw. 18 Zentner [Gewicht analog M.A. Powell, ZA 75 (1985) 7*]) Gerste *ina pāni* « zur Verfügung » je eines Mannes, *šá ú-íl-ti-šú la it-tan-nu/it-te-tan-nu* « worüber (d)er (jeweilige Schuldner) einen Verpflichtungsschein seinerseits (wörtlich : seinen V.) nicht gegeben hat ». Offensichtlich registrieren beide « buchhalterischen(?) » Täfelchen je eine nicht verschriftete Gersteforderung, leider ohne Angabe des - dem Autor bekannten - Schuldgrundes. Wenn es sich jeweils um einen anlässlich einer Feldpacht mündlich festgesetzten Naturalpachtzins handelte, hätte ein schriftlos durch blossen Parteienkonsens zustande gekommenes Schuldverhältnis vorgelegen, eine Art « Konsensualkontrakt » in Ergänzung zum zugrunde liegenden Feldpachtvertrag.

Handelte es sich dagegen um echte Darlehen, so wären beide Schuldverhältnisse — modernrechtlich gesprochen — als eine Art

« Realkontrakte » zustande gekommen durch Hingabe der Gerste (*res*) an den Schuldner plus gegenseitigen Konsens darüber, dass die *res* als Darlehen gegeben und eine entsprechende Menge Gerste oder Silber - je nach Vereinbarung - rückforderbar sei.

Im Verpflichtungsschein Cyr 223 (533 v. Chr.) über 64 Sekel Silber werden in Z. 5-7 zwei andere Forderungen als selbständig weiterbestehend vermerkt : *e-lat ra-šu-tu maḥ-ri-ti ù re-ḫe-et šá HAR.[RA] šá la ú-il-tì* « abgesehen von der früheren Forderung und dem Rest der Zins[en], die ohne Verpflichtungsschein sind ».

Zum rechtswirksamen Entstehen einer Schuldverpflichtung ist also - mindestens für den neu-/spätbabylonischen Bereich - eine Schriftform nicht erforderlich.

[Angemerkt sei : Von vorstehenden zu scheiden ist die Frage, welche **Wirkung** einer *u'iltu* zukommt ; ist sie nur Beweismittel, « Beweisurkunde », für ein unabhängig von ihr bestehendes Schuldverhältnis, oder hat ihre Ausstellung selbständig konstitutive » Wirkung dahin, dass mit ihr unmittelbar ein Schuldverhältnis entsteht, unabhängig z. B. davon, ob die « verbrieft » Valuta geleistet worden ist oder nicht (« Dispositivurkunde », « Literalkontrakt ») ; zum Problem, s. Pfandrecht [s.o.] 18 f. mit Lit.]

Herbert P.H. Petschow (01-10-88)

H. -von-Kleist-Str. 2-4

D-8730 Bad Kissingen RFA